

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2020 in Kraft.

Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.02.2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 26.02.2020 die Neuordnung über das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe der Studienplätze Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß § 33 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) genehmigt.

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen an Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 NHZVO an der Universität Göttingen

Präambel

Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen vergibt die Studienplätze für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NHZG) sowie des Staatsvertrages über Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und das an der Hochschule durchzuführende Zulassungs- und Auswahlverfahren der Universität Göttingen für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Sonderquote gemäß Art 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) und § 33 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) in der so genannten Ausländerquote ab dem Wintersemester 2020/2021. ²Die Hochschule führt hierzu nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein hochschuleigenes Auswahlverfahren zur Feststellung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen durch.

(2) Die Bewerbung, Auswahl und Zulassung für die Fächer Human- bzw. Zahnmedizin mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatsexamens erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

(3) ¹Die Bewerbung um einen Studienplatz für die Studienfächer Human- bzw. Zahnmedizin erfolgt unter Beifügung der in der Anlage 1 genannten Unterlagen. ²Die Bewerberinnen und Bewerber für die zu vergebenden Studienplätze an der Georg- August- Universität, welche in das hochschuleigene Auswahlverfahren der Medizinischen Fakultät aufgenommen werden, werden anhand der von der Medizinischen Fakultät aufgestellten Kriterien ermittelt.

(4) An dem im jeweiligen Semester durchzuführenden hochschuleigenen Auswahlverfahren der Medizinischen Fakultät gemäß § 7 nehmen nur die Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die im Rahmen einer Vorauswahl hierfür ausgewählt wurden und die sich gemäß § 1 der Ordnung über die Festsetzung gesonderter Bewerbungsfristen für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht unter Vorlage der in der Anlage 1 genannten Unterlagen um einen Studienplatz beworben haben.

II. Auswahlverfahren

§ 2 Bestandteile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens

¹Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen zu vergebenden Studienplätze für die Studiengänge Human- bzw. Zahnmedizin werden unter Beachtung der Kriterien dieser Ordnung vergeben. ²Zur Vergabe der Studienplätze erstellt Göttingen International nach Prüfung der Unterlagen eine Rangliste aufgrund der zwingend vorgegeben Zugangs- und Zulassungskriterien. ³Wer diese Kriterien nicht erfüllt, kann am weiteren hochschuleigenen Auswahlverfahren nicht teilnehmen. ⁴Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ⁵Diejenigen Studierenden, welche die zwingend vorgegebenen Zugangs- und Zulassungskriterien erfüllen, werden dann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in eine Rangfolge gebracht. ⁶Die Auswahlentscheidung ist Bestandteil des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Eignungsfeststellung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen Human- bzw. Zahnmedizin ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die studiengangsbezogene Eignung besitzen.

(2) Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

a) Die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1a NHG; für die Ermittlung der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung gilt Anlage 2 der NHZVO.

b) Ein Nachweis über eine auf dem Level 3 bestandene Leistung in allen Prüfungselementen in der DSH-Prüfung (DSH 3) oder ein als äquivalent anerkannter Sprachnachweis auf entsprechendem Niveau. Der Sprachnachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

c) Erfolgreiche Teilnahme am TestAS (Kerntest und studienfeldspezifisches Testmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften).

(3) ¹Die studiengangsbezogene Eignung besitzt nur, wer nach einem Vorauswahlverfahren erfolgreich nach Maßgabe des § 4 an einem hochschuleigenen Auswahlgespräch gemäß § 7 teilgenommen hat und in diesem Zusammenhang von der zuständigen Auswahlkommission gemäß Anlage 2 wenigstens 5 Punkte erreicht hatte und gemäß Anlage 3 wenigstens 12 Punkte vergeben bekam, sofern ein Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) stattgefunden hat. ²Es handelt sich dabei um eine Mindestpunktzahl. ³Bewerberinnen und Bewerber, die diese nicht erreichen, können nicht auf die Rangliste nach § 8 Abs. 1 übernommen werden. ⁴Die Auswahlkommission prüft bei der Durchführung der Interviews nach Abs. 7 auch die mündlichen Deutschkenntnisse und Ausdrucksform und berücksichtigt diese bei der Eignungsbeurteilung. ⁵Es werden nur die am besten qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber für die Auswahl auf einen Studienplatz berücksichtigt.

§ 4 Durchführung der Vorauswahl

(1) Die Universität (Göttingen International) trifft nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am hochschuleigenen Auswahlverfahren bestehend aus einem strukturierten Interview und – falls im jeweiligen Semester vorgesehen - 2 bis 4 Kurzgesprächen (Multiple Mini Interviews).

(2) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet insoweit eine Vorauswahl begrenzt auf das dreifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze für den Studiengang Humanmedizin bzw. für den Studiengang Zahnmedizin aufgrund folgender Kriterien statt:

- a) Prozentrang der Rangliste innerhalb der bewerteten HZB gemäß Anlage 2 und Anlage 5 NHZVO; Gewichtung: 45 %
- b) Prozentrang des TestAs-Testes aufgrund der erreichten Punktezahl; Gewichtung: 55 %.

²Die Gewichtung des fachspezifischen Studieneignungstests TestAS (analog TMS) ergibt aus der Anlage 5 Abs. 3 NHZVO.

(3) ¹In Hinblick auf die spätere Auswahlentscheidung ist aus Gründen der Internationalisierung auch auf die Ausgewogenheit der Nationalitäten im Sinne einer Ländervielfalt zu achten.

²Im Rahmen der Vorauswahl unter Einbeziehung der genannten Kriterien nach Abs. 2 werden daher in der Regel maximal die jeweils besten 10 % der Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Nationen - begrenzt auf die absolute Zahl von 10 Bewerberinnen und Bewerber - in

die Vorauswahl-Bewerberrangliste aufgenommen. ³In Ausnahmefällen kann zur Sicherstellung der Ländervielfalt der Prozentsatz auch höher sein.

§ 5 Verfahren bei Rangleichheit

¹Für die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Regelungen des § 7 (Auswahlgespräche) wird eine Bewerberrangliste gemäß § 4 Abs. 2 erstellt. ²Als Ergebnis des TestAs wird der jeweils erreichte gemittelte Prozentrangwert (Kerntest und Fachmodul) verwendet. ³Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien nach § 4 Abs. 2 Punkte (HZB-Punkte und Punkte für den fachspezifischen Studieneignungstest). ⁴Für die Berechnung der Punkte gilt Anlage 5 der NHZVO. ⁵Bei Rangleichheit entscheidet das Los bis die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannte Anzahl der Bewerber erreicht wird.

§ 6 Auswahlkommission

(1) ¹Für die Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7 im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Beendigung des von Göttingen International durchgeführten Vorauswahlverfahrens wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Studiendekanat wenigstens eine „Kommission für das Auswahlverfahren Medizin und eine solche für Zahnmedizin“ (im Folgenden: Auswahlkommission) gebildet. ²Die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens wird vom Studiendekanat organisiert und vom Bereich Medizindidaktik und Ausbildungsforschung begleitet. ³Darüber hinaus wird die Studierendenauswahl und Studierendenbeurteilung während des jeweiligen Verfahrens testpsychologisch betreut und evaluiert.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören mindestens sechs Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören. ²Wenigstens drei der Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Eine Person kann mehreren Auswahlkommissionen angehören. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Trifft sich eine Auswahlkommission zur Abstimmung, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Aufgabe der Auswahlkommission ist die Durchführung der Auswahlgespräche (§ 7) und die sich hieraus ergebende Vergabe der Punkte gemäß Anlagen 2 und ggf. Anlage 3. ²Die sich aus den Auswahlgesprächen ergebenden Punkte werden für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber auf dem vorgesehenen Beurteilungsbogen Göttingen International mitgeteilt, das hieraus unter Berücksichtigung der Punktwerte aus der Vorauswahl Gesamtpunktezahl je Bewerberin oder Bewerber ermittelt und eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bildet.

(4) ¹Werden mehrere Auswahlkommissionen gebildet, werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu gleichen Teilen den Auswahlkommissionen zugeordnet. ²Die Auswahlkommissionen führen den Verfahrensabschnitt Auswahlgespräch (§ 7 Abs. 1 Buchst. c - d) jeweils für die ihnen zugeordneten Bewerberinnen und Bewerber durch und teilen das Ergebnis je Bewerber sowohl dem Studiendekanat als auch Göttingen International mit. ³Die Beurteilungsbögen werden der jeweiligen Bewerberakte beigelegt.

(5) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7 Auswahlgespräche

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang in Bezug auf die Erreichung des Studienerfolges besonders geeignet ist.

²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Verfahrens:

a) Die Auswahlgespräche werden in dem von der Universität vorgegebenen Zeitraum durchgeführt (in der Regel im November und Dezember für das Sommersemester sowie Mai und Juni eines Jahres für das Wintersemester). Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung vorausgewählt wurde. ⁴Das Auswahlgespräch wird nur auf Deutsch durchgeführt.

b) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität Göttingen spätestens zwei Wochen vor dem Termin zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt per E-Mail. Hierzu ist im Bewerbungsantrag eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse anzugeben; verantwortlich für die Richtigkeit und Nutzbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse ist ausschließlich die Bewerberin oder der Bewerber. Die Teilnahme am Auswahlgespräch muss durch die Bewerberin oder den Bewerber innerhalb der in der Ladung angegebenen Frist per E-Mail bestätigt werden. Wird die Teilnahme nicht form- und fristgerecht bestätigt, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Vergabeverfahren aus und die oder der bislang nicht berücksichtigte Rangnächste aus dem Vorauswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird zum Auswahlgespräch geladen.

c) Das Auswahlgespräch setzt sich aus einem strukturierten Interview (Anlage 2) mit einer Dauer von mindestens zehn Minuten und aus mindestens zwei bis maximal 4 Kurzgesprächen (Multiple Mini-Interviews gemäß Anlage 3) mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zusammen.

d) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt ein strukturiertes Interview mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, wovon wenigstens ein Mitglied der Professorengruppe angehören muss. Ein Mitglied soll für eine Bewerbung auf den Studiengang Zahnmedizin Zahnarzt sein.

Die strukturierten Interviews werden von jedem teilnehmenden Mitglied der Auswahlkommission anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet, deren Grundzüge und Bewertungsmaßstab sich aus Anlage 3 ergeben. Das Ergebnis des strukturierten Interviews (gemäß Anlage 2) einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließt mit maximal 10 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein. Jedes Mitglied der Auswahlkommission kann dabei bis zu 10 Punkten vergeben; es können nur ganze Punkte vergeben werden. Zur Ermittlung des Ergebnisses nach Satz 3 wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

e) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber führt zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen zwei bis vier Kurzgespräche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils mindestens einem Mitglied der Auswahlkommission. Die Ergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer der Auswahlkommission vorgegebenen Punkteskala bewertet (Anlage 3). Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils maximal 6 Punkten in die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ein. Es wird semesterweise entschieden, ob ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 Buchstabe e) durchgeführt wird.

(2) ¹Die wesentlichen Inhalte und die Beurteilung des strukturierten Interviews und ggf. der Kurzgespräche werden in einem Beurteilungsbogen zusammengefasst, der von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ²Aus dem Beurteilungsbogen müssen Tag und Ort des strukturierten Interviews bzw. des Kurzgesprächs bzw. der Fertigkeitprüfung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Dauer und die Beurteilung ersichtlich werden. ³Das Niveau der Deutschkenntnisse ist Bewertungsbestandteil des Auswahlgesprächs.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren zu diesem Semester ausgeschlossen.

(4) ¹Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan geltend machen. ²In diesem Fall weist die Studiendekanin oder der Studiendekan die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu. ³Um die Neutralität zu wahren, sind der Auswahlkommission die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens nicht bekannt zu geben.

§ 8 Auswahlentscheidung

(1) ¹Alle Bewerberinnen und Bewerber werden auf Grund der gemäß Anlage 5 Abs. 1 bis Abs. 4 der NHZVO ermittelten Punktwerte (ermittelt aus Punkten der Durchschnittsnote und dem Ergebnis (Punkte) des TestAs) gemäß §§ 4 und 5 und dem Ergebnis (Punkte) des Auswahlverfahrens nach Abs. 2) in eine Rangfolge gebracht. ²Die Note der Hochschulzugangsberechtigung (Anlage 2 der NHZVO), das TestAS-Ergebnis (arithmetisches Mittel aus Kern-Test und Fachmodul Mathematik und Naturwissenschaften) und das Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 7 (Interviews) werden dabei folgendermaßen gewichtet:

1. Prozentrang der ermittelten Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB):

Gewicht: 35 %

2. Prozentrang des TestAS-Ergebnisses

Gewicht: 34%

3. Punkte des Interviews

Gewicht: 31%

³Die Ermittlung der Punktezahl des fachspezifischen Studieneignungstests (TestAS) ergibt sich aus der Anlage 5 Abs. 3 NHZVO.

⁴Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktezahl werden ausgewählt. ⁵Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach dem Punktwert aus TestAS- Ergebnis und dem Ergebnis des Interviews im Verhältnis 50 : 50, berechnet gemäß Anlage 2 Abs. 1, 3 und 4 NHZVO. ⁶Besteht weiterhin Ranggleichheit entscheidet über die Vergabe des Studienplatzes das Los.

(2) ¹Für die Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in dem Auswahlgespräch können gemäß Anlage 2 und 3 maximal 34 Punkte vergeben werden. ²Wird nur das Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 2 Buchstabe e) durchgeführt, können maximal 10 Punkte erworben werden.

(3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen nach Durchführung des Auswahlverfahrens auf der Grundlage des Vorschlags von Göttingen International unter Einbeziehung der Ergebnisse der Auswahlkommission.

§ 9 Mitteilung der Entscheidung

Die Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden durch die Universität erstellt und versendet.

§ 10 Nachrückverfahren

Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 8 durchgeführt.

III. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren ab Wintersemester 2020/2021. ²Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin in der bisherigen Fassung (Amtliche Mitteilungen vom 29.10.2015 Nr. 53, Seite 1721ff) wird mit Wirkung ab 01.03.2020 aufgehoben.

Anlage 1

Einzureichende Unterlagen:

Die im Folgenden genannten Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie und in amtlich beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache eingereicht werden. Unvollständige Anträge können im Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze nicht berücksichtigt werden.

- Zeugnis der Hochschulreife, das im jeweiligen Herkunftsland zum Hochschulstudium berechtigt (z.B. Baccalauréat, GCE–A&O-Levels, etc.) einschließlich der dazugehörigen Listen mit Einzelnoten (Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung).
- Nachweis über das TestAS-Prüfungsergebnis (Kerntest und studienfeldspezifisches Testmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften).
- Nachweis(e) über Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens DSH 3) oder ein als äquivalent anerkannter Sprachnachweis auf entsprechendem Niveau.
- Pdf-Kopie des Reisepasses (Seite mit Namensangabe in lateinischer Transkription).
- Nachweis über die Teilnahme am Selbsttest zur Studienorientierung (<http://www.was-studiere-ich.de>) oder der Teilnahme an dem von der Hochschulrektorenkonferenz angebotenen Studium-Interessen Test -SIT- (<http://www.hochschulkompass.de/studium-interessen-test.html>).
- Ein von der Bewerberin / dem Bewerber persönlich verfasstes und unterschriebenes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Din A4 Seiten, in dem das Interesse an dem Studienfach und die Beweggründe für die Studienbewerbung dargelegt werden.
- Studienbewerber/innen, die bereits ein Studium im Ausland aufgenommen und/oder abgeschlossen haben und ein Studium in einem anderen Studiengang anstreben: Schriftliche Begründung für den geplanten Fachwechsel.
- Studienbewerber/innen mit Zeugnissen aus Vietnam und aus der VR China: APS-Bescheinigung.

Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe d)

Bewertungskriterien strukturierte Interviews

Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem strukturierten Interview werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission (2 Personen) kann 10 Punkte vergeben; zur Ermittlung der Gesamtpunktezahl (maximal 10 Punkte) werden die Ergebnisse der beiden Kommissionsmitglieder addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Es können nur ganze Punkte vergeben werden.

Für die besondere persönliche Motivation und Neigungen sowie sonstige studienrelevante individuelle Besonderheiten, Kenntnisse über das Studium und eine realistische Tätigkeitseinschätzung über den Arzt- bzw. Zahnarztberuf werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Eine besondere Eignung ist

in hervorragender Weise gegeben	9 bzw. 10 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	7 bzw. 8 Punkte
überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 bzw. 6 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 bzw. 4 Punkte
gegeben	1 bzw. 2 Punkte
nicht gegeben	0 Punkte

Anlage 3

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe e)

Bewertungskriterien Kurzgespräche

Je nach Feststellung der besonderen psychosozialen Kompetenzen in den Kurzgesprächen werden Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte pro Kurzgespräch):

Es können nur ganze Punkte vergeben werden.

Eine besondere psychosoziale Kompetenz ist

in hervorragender Weise gegeben	6 Punkte
in weit überdurchschnittlicher Weise gegeben	5 Punkte
in überdurchschnittlicher Weise gegeben	4 Punkte
in durchschnittlicher Weise gegeben	3 Punkte
in unterdurchschnittlicher Weise gegeben	2 Punkte
kaum gegeben	1 Punkt
nicht gegeben	0 Punkte
